

Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie Hauptstelle Hildesheim, Postfach 10 08 44, 31108 Hildesheim

Leistungserbringer in der Eingliederungshilfe in Niedersachsen

über die

LAG FW, LAG PPN (nicht verbandsgebundene Leistungserbringer <u>direkt durch LS</u>)
Nur per E-Mail

Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

Mitteilung

Bearbeitet von Matthias Langer Telefax 05121 304-611 E-Mail matthias.langer@ls.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl 05121 304-

Hildesheim.

3SH1

641

13.01.2021

Ergänzende Hinweise zu den Erklärungen zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb bzw. zur vollständigen Weiterbeschäftigung des Personals und zum SodEG-Antrag in Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe für den Zeitraum 16.03. bis 31.12.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser Mitteilung möchten wir Sie über die weitere Gültigkeit der folgend unter a) bis f) genannten Regelungen informieren. Leider haben einige Leistungsanbieter trotz direkter Ansprache noch immer keine der beiden Erklärungen oder einen SodEG-Antrag bei uns eingereicht. Daher möchten wir Ihnen die unter 1) und 2) genannten Hinweise und zusätzliche Verfahrensregelungen für den Zuständigkeitsbereich des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe bekannt geben.

- a) Weisung des Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS) vom 02.04.2020 zur Auszahlung der Vergütungen für März und April 2020 - Umsetzung des SodEG vom 28.03.2020
- b) Schreiben des Landesamts vom 09.04.2020 zu Auswirkungen von Maßnahmen aufgrund der Corona-Pandemie auf die Vergütungen für "ambulante" und "teilstationäre" Leistungen der Eingliederungshilfe aus Verträgen gem. §§ 123 ff. SGB IX in der Zuständigkeit des überörtlichen Trägers gem. § 3 Abs. 1 Nds. AG SGB IX/XII Rundschreiben vom 02.04.2020 Ergänzende Hinweise
- c) Gemeinsames Schreiben des Landkreistages, Städtetages und Sozialministeriums sowie des Landesamts vom 28.04.2020 zu Auswirkungen von Maßnahmen aufgrund der Corona-Pandemie auf die Vergütungen für ehemals "ambulante" und "teilstationäre" Leistungen der Eingliederungshilfe bzw. Sozialhilfe aus Verträgen gem. §§ 123 ff. SGB IX bzw. §§ 76 ff. SGB XII; Eckpunkte zur Finanzierung außerhalb des SodEG
- d) Mitteilung des Landesamts vom 30.04.2020 zur Aussetzung von Abwesenheitsregelungen nach § 16 FFV LRV i.V.m. der Übergangsvereinbarung zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Niedersachsen für die Dauer der Corona-Pandemie
- e) Gemeinsames Schreiben des Landkreistages, Städtetages und Sozialministeriums sowie des Landesamts vom 25.05.2020 zu Auswirkungen von Maßnahmen aufgrund der Corona-Pandemie auf die Vergütungen für ehemals "ambulante" und

- "teilstationäre" Leistungen der Eingliederungshilfe bzw. Sozialhilfe aus Verträgen gem. §§ 123 ff. SGB IX bzw. §§ 76 ff. SGB XII Eckpunkte zur Finanzierung des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes
- f) Gemeinsames Schreiben des Landkreistages, Städtetages und Sozialministeriums sowie des Landesamts vom 04.06.2020 zu Umsetzung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG) im Zuständigkeitsbereich des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe

Die Schreiben sind unter folgendem Link abrufbar:

https://soziales.niedersachsen.de/startseite/service_kontakt/pressestelle/aktuelles/sozialdienstleister-einsatzgesetz-187093.html

- 1. Abgabefrist: Für Zeiten aus dem Jahr 2020 wird der 31.03.2021 als Ende der Abgabefrist für Anträge nach dem SodEG und Erklärungen zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb bzw. zur vollständigen Weiterbeschäftigung des Personals festgesetzt. Verspätet eingehende Erklärungen oder Anträge werden nicht mehr berücksichtigt. Die Seite der Leistungsanbieter wurde in der Sitzung zum Landesrahmenvertrag gem. § 131 SGB IX am 04.12.2020 erstmalig darüber informiert.
- 2. Per fachaufsichtliche Weisung vom 02.4.2020 und nachfolgenden Schreiben sind die herangezogenen kommunalen Körperschaften (hkK) angewiesen worden, Abschläge für die vereinbarten Leistungen zu zahlen, die ohne Anerkennung einer Rechtspflicht unter den Aufrechnungs- und Rückforderungsbehalt mit SodEG und den oben genannten Erklärungen zu bringen waren. Für Leistungsangebote, die bis zum 31.03.2021 weder eine Erklärung noch einen SodEG-Antrag beim LS eingereicht haben, erhalten die hkK von uns eine entsprechende Liste. Die hkK wurden von uns angewiesen, die unter Vorbehalt geleisteten Abschläge sodann zurückzufordern. Dies betrifft bei ehemals ambulanten Leistungsangeboten alle geleisteten Zahlungen für den Zeitraum 16.03. bis 31.12.20. Bei ehemals teilstationären Leistungsangeboten betrifft dies den Zeitraum 01.04. bis 31.12.2020.
- 3. Bei der Abgabe der Erklärungen bzw. dem SodEG-Antrag haben Sie sich verpflichtet, jede Veränderung gegenüber der abgegebenen Erklärung bzw. dem SodEG-Antrag sofort dem LS mitzuteilen. Dies gilt insbesondere, wenn Sie wieder in den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb eingetreten sind oder aus dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb in den eingeschränkten Betrieb bei vollständiger Weiterbeschäftigung des Personals wechseln mussten oder gar einen SodEG-Antrag stellen mussten. Sofern Sie für einen Monat keinen SodEG-Antrag gestellt haben, müssen Sie eine der beiden Erklärungen abgeben. Wenn z.B. durch Quarantäne Teile der Mitarbeiterschaft nicht arbeiten können oder das Leistungsangebot ganz pausieren muss und Sie Erstattungen nach § 56 Infektionsschutzgesetz oder andere vorrangige Leistungen erhalten, haben Sie uns das umgehend mitzuteilen. Die Vergütungen aus dem SGB IX werden dann von uns entsprechend angepasst.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrage

M , aday